



Kommunalwald NRW

Frau
Carina Gödecke, MdL
Präsidentin des Landtags NRW
Postfach 10 11 43
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2484**

A17

Waldbesitzerverband der Gemeinden,
Gemeindeverbände und öffentlich-
rechtlichen Körperschaften
in Nordrhein-Westfalen e.V.
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

Telefon (0228) 95 96 2.21
Telefax (0228) 95 96 2.34
E-Mail: daniela.muss@dstgb.de
www.wbv-nrw.de
Az.: 00-45

Per Email: anhoerung@landtag.nrw.de

Bonn, den 13. Januar 2015

**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7383
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 22. Januar 2015**

hier: Stellungnahme des Gemeindegewaldbesitzerverbandes NRW zur Novelle Landesjagdgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Gemeindegewaldbesitzerverbandes NRW zur geplanten Änderung des Landesjagdgesetzes, die wir im Rahmen der Verbändebeteiligung abgegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd Landsberg



Kommunalwald NRW

An Herrn
Minister Johannes Remmel
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Waldbesitzerverband der Gemeinden,
Gemeindeverbände und öffentlich-
rechtlichen Körperschaften
in Nordrhein-Westfalen e.V.
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

Telefon (0228) 95 96 2.23
Telefax (0228) 95 96 2.34
E-Mail: daniela.muss@dstgb.de
www.wbv-nrw.de
Az.: 00-32

Bonn, 13. Oktober 2014

Verbändebeteiligung Novelle Landesjagdgesetz NRW

Stellungnahme des Gemeindeswaldbesitzerverbandes NRW e.V.

Sehr geehrter Herr Minister Remmel,

vor dem Hintergrund des Klimawandels wollen wir grundsätzlich die Ziele der Landesregierung bekräftigen, jagdgesetzliche Rahmenbedingungen für den Aufbau langfristig ertrag- und strukturreicher sowie stabiler Mischbestände zu schaffen. Diese sind als Basis für nachhaltige Waldleistungen und die optimale Erfüllung der vielfältigen und zunehmenden Ansprüche der Gesellschaft an den Wald von entscheidender Bedeutung. Der dazu erforderliche Waldumbau ist nach Ansicht der Kommunen ohne eine stärkere Berücksichtigung der Belange der Grundstückseigentümer als Inhaber des Jagdrechts durch ein tatsächlich waldfreundliches, ökologisches Jagdgesetz nicht möglich.

Gleichwohl ist die Jagd immer auch als kulturhistorisches Gut und Ausdruck ländlichen Lebens zu begreifen. Völlig zu Recht hat Ihre Kabinettskollegin Frau Kultusministerin Ute Schäfer verschiedene Traditionen und Gebräuche aus NRW auf einer Liste des immateriellen **Kulturerbes** nominiert. Für das Verständnis einer modernen Jagdgesetzgebung ist es daher nach unseren Vorstellungen gleichwohl auch zielführend, die Jagd nicht allein auf eine dienende Funktion zur technischen Umsetzung der Schalenwildabschüsse zu reduzieren.

Unsere Stellungnahme basiert auf unserem Positionspapier zur Novelle Landesjagdgesetz NRW vom 22. August 2014, das Ihnen vorliegt. Eine Beratung des Gesetzentwurfes in unseren Gremien war innerhalb der von Ihnen vorgegebenen Fristsetzung nicht möglich, daher erfolgt unsere Stellungnahme nur unter Vorbehalt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Landsberg', written in a cursive style.

Dr. Gerd Landsberg

Entwurf Ökologisches Jagdgesetz NRW

Stellungnahme Gemeindegewaldbesitzerverband NRW e.V.

Befriedete Bezirke (§ 4), S. 30/31

Der Gesetzentwurf sieht ergänzend zu § 6a Bundesjagdgesetz (BJG) vor, auch Anträge juristischer Personen als Grundeigentümer auf Befriedung von Grundflächen zuzulassen.

Position Gemeindegewaldbesitzerverband:

Nach § 6a BJG steht die Möglichkeit einer Befriedung aus ethischen Gründen nur natürlichen Personen, die als Jagdgenosse oder als Angliederungsgenosse berührt sind, offen. Juristische Personen sowie Eigenjagdbesitzer werden nicht mit einbezogen.

Es ist davon auszugehen, dass juristische Personen (insbesondere Naturschutz- und Umweltverbände) im Regelfall deutlich größere Flächen befrieden lassen wollen. Da die Nichtbejagung einzelner Grundflächen jedoch erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Flächen haben kann (Regulierung des Wildbestandes, Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen), sollte das Land Nordrhein-Westfalen von einer abweichenden Regelung gemäß Art. 72 Abs. 3 GG keinen Gebrauch machen.

Hegegemeinschaften (§ 8), S. 32/33

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Hegegemeinschaften vor. Grundeigentümer von Eigenjagdbezirken und Jagdgenossenschaften sollen beratende Stimme erhalten.

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung u. a. die räumliche Abgrenzung zu regeln.

Position Gemeindegewaldbesitzerverband:

Die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Hegegemeinschaften (jagdbezirksübergreifende Bejagung und Hege von Wildarten nach einheitlichen Grundsätzen, Ermittlung der Höhe des Wildbestandes, Abstimmung von Abschussplänen, Fütterungsstandorten und Jagdmethodik) wird von uns begrüßt. Hierdurch werden die Hegegemeinschaften gestärkt und erhalten mehr Verantwortung.

Wir begrüßen insbesondere die neue Regelung, dass Eigentümer von Eigenjagdbezirken und Jagdgenossenschaften eine beratende Stimme erhalten. Dies bedeutet eine Stärkung der Eigenverantwortung der Jagdrechtsinhaber und der Akteure auf der Fläche. Mit dieser Regelung werden die Grundeigentümer als betroffene Interessensgruppe in die Hegegemeinschaft integriert und erhalten die Möglichkeit, ihre waldbaulichen Zielsetzungen frühzeitig einzubringen. Allerdings sollte sich die Mitwirkung der Grundeigentümer nicht auf eine beratende Funktion beschränken. Für eine erfolgreiche Integration ist es erforderlich, dass die Grundeigentümer den Status von ordentlichen Mitgliedern mit voller Stimmberechtigung erhalten.

Die Bindung der Hegegemeinschaften sollte an die Wildlebensräume und nicht -wie jetzt - an kommunale Grenzen erfolgen.

Körperlicher Nachweis

Einführung eines praktikablen Kontrollsystems.

Wildbestandsermittlung

Bestandsermittlung in Bewirtschaftungsbezirken durch Befliegung und/oder Scheinwerfertaxation, wenn die zuständige Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde dies aufgrund überhöhter Schäden oder Unklarheit über die Populationsgröße für angezeigt hält.

Einführung eines Schadens-Monitorings.

Wildruhezonen

Ausweisung von Wildruhezonen auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten bei der Unteren Jagdbehörde; dies sollte einvernehmlich mit der Forstbehörde und dem Verpächter erfolgen.

Jagdverbot in den Wildruhezonen.

Jagdpachtdauer (§ 9), S. 34

Abweichend von § 11 Absatz 4 des BJG soll die Pachtdauer mindestens fünf Jahre betragen.

Position Gemeindegewaldbesitzerverband:

Der Gemeindegewaldbesitzerverband hat sich bereits in 2012 für eine Festlegung der Mindestjagdpachtdauer auf fünf Jahre ausgesprochen, um die Einwirkungsmöglichkeiten durch Verpächter zu stärken.

Jagdausübung in Naturschutzgebieten (§ 20), S. 37

Die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten.

Position Gemeindegewaldbesitzerverband:

Aus Sicht unseres Verbandes muss die Jagdausübung grundsätzlich auch in Schutzgebieten weiterhin möglich sein. In dieser Frage darf es keine politisch motivierten Zugeständnisse an die Umweltverbände geben.

Abschussregelung (§ 22), S. 37 ff.

- 1. Die Regelung sieht den Wegfall des behördlichen Abschussplanes für Rehwild vor.*
- 2. Bei der Festsetzung des Abschussplanes ist das Benehmen des Jagdbeirates zur Bestätigung ausreichend. Die bisherige Beteiligung sah die Zustimmung des Jagdbeirates vor.*
- 3. Zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden erstellen die Forstbehörden in regelmäßigem Turnus von drei bis*

fünf Jahren ein Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder.

4. *Der Absatz sieht vor, dass der Abschussplan für Muffel- und Sikawild ein Mindestabschussplan ist.*

Position Gemeindegewaldbesitzerverband:

1. Die in verschiedenen Kreisen in NRW seit 2008 durchgeführten Pilotprojekte haben unter Beweis gestellt, dass Rehwild auch ohne Abschusspläne erfolgreich bejagt werden kann. Auch der vom Umweltministerium in 2011 eingerichtete Arbeitskreis „Jagd und Naturschutz“ hat sich einvernehmlich (!) in seinem Positionspapier „Empfehlungen zur Lösung von Wald-Wild-Konflikten“ für eine Abschaffung der Rehwildabschusspläne ausgesprochen. Auf Initiative des Gemeindegewaldbesitzerverbandes hatten daraufhin im April 2013 acht Verbände des Naturschutzes, der Waldbesitzer und Grundeigentümer sowie des ökologischen Jagdverbandes in einem gemeinsamen Schreiben an Minister Rammel die sofortige Abschaffung der Rehwildabschusspläne im Rahmen der kleinen Jagdrechtsnovelle gefordert.

Das DFWR-Gutachten „Der Wald-Wild-Konflikt“ schlägt die Abschaffung der Abschussplanung für Rehwild als Maßnahme zur Verbesserung im Wald-Wild-Konflikt vor. Alternativ wird von den Gutachtern die **Einführung eines Mindestabschussplanes** empfohlen, da das Rehwild als „Konzentratselektierer“ am stärksten für die Entmischung der Wälder verantwortlich ist. Empfohlen wird ferner die konsequente Berücksichtigung forstlicher Verjüngungsgutachten und die Einführung eines dauerhaften und flächigen Vegetationsmonitorings auf der Fläche (Weisergatter) sowie die Einführung von Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen gegen besondere Bestimmungen für geschützte Wälder (z. B. FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete). Diese Maßnahmen werden von uns ebenfalls vollumfänglich unterstützt.

2. Mit der Beteiligungsform ohne Bindungswirkung wird die Eigenverantwortung der Hegegemeinschaft gestärkt. Damit können zukünftig die auf fachlicher Grundlage erarbeitenden Abschusspläne nicht mehr durch Mehrheiten eines Gremiums aufgehoben werden. Diese Regelung wird von uns ausdrücklich begrüßt.
3. In den Jagdbeiräten sollten die Inhaber des Jagdrechtes grundsätzlich mehrheitlich vertreten sein (Waldbesitz, Landwirtschaft, Jagdgenossenschaften). Jagdbeiräte dürfen keine „Jägerbeiräte“ mehr sein.
4. Als Verband sprechen wir uns für die Einführung von Mindestabschussplänen für Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild aus.

Fütterung von Schalenwild (§ 25), S. 43 ff

Die Regelung sieht vor, das Verbot der Sommerfütterung für Schalenwild auszuweiten. Nur in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. (bisher 01.12. bis 30.04), in der es an natürlicher Äsung mangelt, darf Schalenwild grundsätzlich gefüttert werden. In höheren Lagen

und bei anhaltendem schneereichen Winter kann über den 31.03. hinaus gefüttert werden.

Position Gemeindewaldbesitzerverband:

Die Mitgliederversammlung des Gemeindewaldbesitzerverbandes spricht sich für ein generelles Fütterungsverbot von Rotwild aus, befürwortet aber ebenfalls eine Fütterung in Notzeiten: Die Untere Jagdbehörde bestimmt „Notzeiten“. Hegegemeinschaften, Jagdpächter, Eigentümer können die Untere Jagdbehörde auf Notzeiten hinweisen. Die Untere Jagdbehörde stimmt Notzeiten mit Nachbarländern ab. Fütterung in Notzeiten ist dabei auf Heu und Silage zu beschränken.

Klasseneinteilung für Schalenwild (§ 21), S. 64

Vorgesehen ist eine neue Regelung zur Klasseneinteilung bei Schalenwild. Mit der Neuregelung beschränkt sich die Klasseneinteilung beim männlichen Schalenwild auf Altersklassen. Güteklassen bei Rot- und Damwild (fehlerfreie und fehlerhafte Hirsche) werden aufgegeben.

Position Gemeindewaldbesitzerverband:

Unser Verband fordert ebenfalls eine Neuregelung der **Abschusskriterien für männliches Schalenwild**, wonach zukünftig nur noch nach Altersklassen (jung – mittelalt - alt) selektiert werden soll. Geweih- und Schneckenmerkmale sollen zukünftig nicht mehr als Selektionskriterien gelten.

Kirrung und Fütterung von Schwarzwild (§ 27), S. 66/67

Die Regelungen sehen vor, dass

- *Schwarzwild auch in Notzeiten an Kirrungen erlegt werden kann,*
- *die Fütterung von Schwarzwild wird zu jeder Zeit verboten,*
- *die Kirrmenge wird auf einen halben Liter beschränkt,*
- *die oberste Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdgebiete, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder der Wildhege die Kirrung einschränken.*

Position Gemeindewaldbesitzerverband:

Unser Verband spricht sich für ein generelles Kirrungsverbot von Schwarzwild aus. Ein Hauptgrund der hohen Schwarzwildbestände ist neben dem vermehrten Maisanbau und gehäuft auftretende Masten im Wald in der Kirrfütterung für Schwarzwild zu sehen.

Nach unserer Auffassung ist es grundsätzlich an der Zeit - insbesondere auch vor dem Hintergrund des befürchteten „Seuchenzuges“ der Afrikanischen Schweinepest – über die generelle Abschaffung dieser jagdpolitisch sicherlich schwierigen Entscheidung zu diskutieren.

Ausnahmeregelungen sollten auch weiterhin von der Hegegemeinschaft oder dem Jagdausübungsberechtigten bei der Unteren Jagdbehörde in Seuchenfällen oder bei extremen Schäden in der Landwirtschaft beantragt werden können.

Bei Ausnahmeerteilung ist darauf zu achten, dass keine Kirrungen auf Rotwildäsungsflächen erfolgen; Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit.

Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild (§ 39), S. 73 ff

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden dürfen Rot- und Damwild nur in den Verbreitungsgebieten (bisher „Bewirtschaftungsbezirke“) gehegt werden. Dem Rotwild, dem größten heimischen Wildtier, soll ein angemessener Lebensraum gesichert werden. Bei Damwild berücksichtigt die Abgrenzung im Wesentlichen den Status quo.

Die Verbreitungsgebiete für Muffel- und Sikawild werden aufgehoben.

Die bisherige Unterscheidung von Kern- und Randgebieten in den bisherigen Bewirtschaftungsbezirken hat sich aufgrund der Lebensraumänderungen insbesondere durch Kyrill und die dadurch ausgelösten Änderungen in der Raumnutzung des Waldes als zu statisch erwiesen und nicht bewährt. Sie wird daher aufgehoben.

In Freigeieten wird die Abschussfreigabe auf Hirsche der Klasse III ausgedehnt. Vom Abschuss ausgenommen sind Rot- und Damhirsche der Klassen I und II.

Position Gemeindegewaldbesitzerverband:

Bei Beibehaltung der Rotwildbewirtschaftungsbezirke konsequente Freigabe allen Rotwilds zum Abschuss außerhalb der Rotwildbewirtschaftungsbezirke.

In diesen Korridoren sollte jedoch den Schalenwildarten (insbesondere der Leittierart Rotwild) ein genetischer Austausch zugestanden werden. Wandernde mittelalte und alte Hirsche sind als Teil der Vernetzung von Lebensräumen grundsätzlich zu schonen.

Interpretationshilfe zum Muttertierschutz

Wir regen an, in Regionen mit deutlich überhöhtem Wildbestand im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde (UJB) / Rotwildhegegemeinschaft die nachfolgende Auslegung zum „Mutterkindschutz“ ab dem 01. November bis 31. Dezember zumindest in Pilotregionen zu erproben:

„In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.“ (§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJG)

In NRW kann zwar von einem landesweiten „Wald-Wild-Konflikt“ nicht gesprochen werden. Allerdings gibt es zum Teil gravierende lokale und regionale Konflikte, insbesondere in Eigenjagdbezirken mit Rotwild.

So beispielsweise in der Eifel. Hier wurde im Bereich des Regionalforstamtes Hocheifel-Zülpicher Börde der Rotwildbestand auf einer Fläche von rund 5.700 Hektar durch Befliegung und teilweise terrestrische Nachtzählung erfasst. Die ermittelnden Zahlen stehen für eine überhöhte Rotwildichte in den drei befliegenen Gebieten. Inklusiv Nachwuchs schwankt die Zahl zwischen 11,1 bis 21,6 Stück je 100 Hektar und ist damit bis zu viermal so hoch wie es für Rotwildgebiete in Deutschland für tragbar gehalten wird.

Die im Bereich des Regionalforstamtes Hocheifel-Zülpicher Börde kalkulierten wildschadensbedingten Mindererträge in einem Fichtenbetrieb belaufen sich auf

rund 100 Euro pro Jahr und Hektar. Die Jagdpachteinnahmen betragen im Durchschnitt 50 Euro pro Jahr und Hektar.

In einer Situationsanalyse stellte sich heraus, dass trotz stückzahlmäßig verbesserter Abschüsse die Rotwildschäden am Wald im letzten Jahrzehnt ebenfalls großflächig zugenommen haben. Grund hierfür ist eine angewachsene Rotwildpopulation. Vom Ergebnis her ist es trotz verbesserter Abschussergebnisse nicht gelungen, den jährlichen Zuwachs abzuschöpfen, geschweige denn den Rotwildbestand zu reduzieren und auf eine tragbare Wilddichte zurückzuführen. Es besteht also akuter Handlungsbedarf.

Für das hoch sozial organisierte Rotwild ist es für die Minimierung von Schäden von Bedeutung, dass die Bejagung streng nach wildbiologischen Erkenntnissen erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, halten Wildbiologen eine Abschussquote von mindestens 40 % Kahlwild (Alttiere und Schmaltiere) an der Gesamtstrecke für notwendig. Dies gilt insbesondere für Regionen mit expansiver Populationsentwicklung beim Rotwild, wo der Abschuss von „Zuwachsträgern“ (Alttiere, Schmaltiere) deutlich erhöht werden muss.

In der jagdlichen Praxis wird aber diese Vorgabe jedoch durch die bisherige Auslegung des „Mutterkindschutzes“ erschwert bzw. verhindert. So gilt das Erlegen von „führenden“ Elterntieren als strafbewehrt. Dies führt dazu, dass bei Gesellschaftsjagden und auch Einzelansitzen im November/Dezember in erster Linie nur die Kälber geschossen werden und damit eine tatsächliche Reduktion der Population nicht möglich ist.

Der Kommentar von Marcus Schuck zum Bundesjagdgesetz von 2010 vertritt dazu nachfolgende Auffassung: *„Vom Schutzzweck aus betrachtet ist der Begriff Selbstständigwerden dahingehend eng auszulegen, dass ein Jungtier bereits dann als selbständig angesehen werden muss, sobald es sich allein fortbewegen und selbst die zu seiner artgemäßen Fortentwicklung benötigte Nahrung beschaffen kann, also ohne das oder die Elterntiere nicht stark kümmern oder sogar zu Grunde gehen würde“.*

Würde man dieser Auslegung folgen, müssten während der Gesellschaftsjagden im November/Dezember die Elterntiere von Schalenwild (außer Schwarzwild) nicht mehr für die Aufzucht als notwendig angesehen werden.

Verlängerung von Jagdzeiten – Landesjagdzeitenverordnung

Die neue Verordnung über die Jagdzeiten sieht vor, dass die Jagd ausgeübt werden darf auf:

<i>Rotwild</i>	<i>vom 1. August bis 15. Januar</i>
<i>Schmaltiere und Schmalspießer</i>	<i>vom 1. Mai bis 31. Mai</i>
<i>Dam- und Sikawild</i>	<i>vom 1. September bis 15. Januar</i>
<i>Schmaltiere und Schmalspießer</i>	<i>vom 1. Mai bis 31. Mai</i>
<i>Rehwild</i>	
<i>Kitze und Ricken</i>	<i>vom 1. September bis 15. Januar</i>
<i>Schmalrehe</i>	<i>vom 1. Mai bis 31. Mai</i>
	<i>vom 1. September bis 15. Januar</i>
<i>Böcke</i>	<i>vom 1. Mai bis 15. Januar</i>

*Muffelwild
Schwarzwild
Frischlinge*

*vom 1. August bis 15. Januar
vom 1. August bis 31. Januar
ganzjährig*

Position Gemeindegewaldbesitzerverband

Strikte Trennung der Jagdzeiten von den Notzeiten mit Fütterungsmöglichkeit.

Der vom Tierschutz geprägte Trend geht nach Wahrnehmung unseres Verbandes zurzeit sehr stark in Richtung von Jagdzeitenverkürzungen. Wir halten diese Entwicklung jagdstrategisch zumindest pauschal für nicht zielführend.

Die Bejagung sollte zukünftig verstärkt auf Basis moderner Intervalljagdstrategien ausgerichtet werden. Detaillierte Jagdintervallregelungen sind dabei jedoch als Aufgabe regionaler Jagdkonzepte aus den Hegegemeinschaften oder großflächiger Eigenjagdbezirke zu gestalten. Das würde auch zu einer starken Entbürokratisierung der Jagdverwaltung beitragen.

Folgende Jagdzeitänderungen schlagen wir vor:

- Abschuss des Rehbocks im Winter nach dem 15. Oktober bis 31. Januar;
- Jagdzeit für Rehböcke, Schmalrehe, Schmaltiere, Schmalspießler bereits ab April und im Mai;
- Jagdzeit auf wiederkäuendes Schalenwild bis 31.12. beschränken.
In der Abschussverordnung geregelte Ausnahme:
Bei mangelnder Abschussplanerfüllung ist eine Fortsetzung der Schalenwildbejagung unter geeigneten Witterungsvoraussetzungen auch im Januar möglich.
- Stärkung und Verpflichtung zur Teilnahme an revierübergreifenden Ansitzdrückjagden (da wo möglich und sinnvoll).

Weitere Forderungen:

Jagdgenossenschaften

dürfen nicht mehr verpflichtet werden zu verpachten, sondern sollten auch durch Eigenbejagung, Pirschbezirksausweisung und -vergabe o. ä. die Bejagung unbürokratisch in Eigenregie regeln können. Wir verweisen hierzu auf die diesbezüglich mit Dr. Woike im November 2013 geführte Korrespondenz.

Die waldbesitzenden Städte und Gemeinden in NRW sind auf der Grundlage dieser Vorschläge gerne bereit, Sie auf Ihrem Weg einer stärker an Wald- und Grundeigentümer orientierten Jagdgesetzgebung aktiv zu unterstützen.

Bonn, den 10.10.2014
Ute Kreienmeier
Stellv. Geschäftsführerin
Gemeindegewaldbesitzerverband NRW